

Umlaufbeschluss	Lenkungsgremium GDI-SH	Datum: 24.09.2012
		2012 - 07
Aufnahme des BDVI in das Lenkungsgremium GDI-SH		
<p>Das LG GDI-SH beschließt: Die Bitte des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, als Berufsverband in das LG GDI-SH aufgenommen zu werden, wird abgelehnt.</p>		
<p>Begründung: Mit Schreiben vom 18.07.2012 hat der Vorsitzende der Kommission GIS des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure - Landesgruppe Schleswig-Holstein (BDVI), Herr Dipl.-Ing. Hinrich Möller, angefragt, ob der BDVI als Berufsverband in das LG GDI-SH aufgenommen werden kann.</p> <p>Der BDVI ist die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI). Als Wirtschafts- und Berufsverband vertritt er die Interessen seiner Mitglieder (in Schleswig-Holstein ca. 35) und verschafft diesen Gehör gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Im Vordergrund der Verbandsarbeit steht dabei, den einzelnen Berufsträger als Teil des Öffentlichen Vermessungswesens zu stärken und gleichzeitig das den Beruf fördernde Gesamtinteresse der beliebigen Freiberufler hervorzuheben.</p> <p>ÖbVI sind Vermessungsstellen nach § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes, sie werden vom Innenministerium bestellt, sie üben einen freien Beruf aus, ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe. Die Aufgaben sind im Gesetz über die Berufsordnung der ÖbVI definiert.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 (Gesetz über die Berufsordnung der ÖbVI) ist es einem ÖbVI gestattet, auch außerhalb der Tätigkeit nach Absatz 1 Aufgaben auf anderen Gebieten des Vermessungswesens wahrnehmen.</p> <p>Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt dieses Gesetz nicht; die Bezeichnung Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf hierbei nicht geführt werden.</p> <p>Das vorstehend beschriebene Aufgabenspektrum zeigt, dass ÖbVI eine herausgehobene Stellung einnehmen. Sie sind Organe des öffentlichen Vermessungswesens und ihre Tätigkeiten als ÖbVI erstrecken sich auf den Bereich der amtlichen Geodaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, mithin auf den Bereich der fachneutralen Kernkomponenten gemäß § 5 Geodateninfrastrukturgesetz.</p> <p>Eine Vertretung dieses Bereiches im LG GDI-SH ist bereits durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein gegeben.</p>		

Dass ÖbVI ein vitales Interesse an einer funktionierenden Geodateninfrastruktur haben, ist nachvollziehbar. In dem beschriebenen Tätigkeitsfeld der Verknüpfung von fachneutralen Kernkomponenten mit anderen Geodaten (Datenbanken) sind sie jedoch nicht als ÖbVI tätig. Es gilt nicht die o. a. Berufsordnung der ÖbVI; die Bezeichnung ÖbVI darf im Rahmen solcher Tätigkeiten nicht geführt werden. Die Wahrnehmung solcher Aufgaben ist für ÖbVI zwar zulässig, jedoch nicht in der Funktion als ÖbVI, sondern als „normale“ Ingenieurstätigkeit, mithin unter dem Dach der Architekten- und Ingenieurkammer.

Insofern hat das LG GDI-SH diesem Umstand Rechnung getragen und der Industrie- und Handelskammer (IHK) sowie der Architekten- und Ingenieurkammer (AIK) für den Bereich der Wirtschaft eine Mitgliedschaft im LG GDI-SH angeboten. Sowohl die IHK als auch die AIK haben das Angebot wahrgenommen und sind als Mitglied im LG GDI-SH vertreten.

Eine berufsständische Vertretung durch den BDVI ist in diesem Umfeld nicht gegeben. Eine Mitgliedschaft des BDVI im LG GDI-SH ist daher nicht angemessen.